Satzung

über die Festlegung des Siedlungsbereiches "Uffeln-Buhn" als im Zusammenhang behauter Ortsteil nach § 34 BauGB

Gemäß § 34 Abs.4 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBI I S.2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S.475) wird folgende Satzung erlassen:

Geltungsbereich

\$ 1

(1) Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt begrenzt:

a) Im Süden:

Beginnend am gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 57, 467 und 757 der Flur 7, Gemarkung Uffeln; von dort aus in gerader Linie in östlicher Richtung Unterquerung den Borlefzener Kirchweg (K 43) auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 55 der Flur 4, Gemarkung Uffeln, zulaufend, weiter entlang der Südgrenze des vorgenannten Flurstückes in östliche Richtung bis zu einem Punkt, der 50,00 m von der Ostgrenze des Borlefzener Kirchweges (Straßenparzelle 244 der Flur 4) entfernt liegt. b) Im Osten:

Vom Endpunkt unter a) in nördliche Richtung abknickend und weiter verlaufend in einem gleichmäßigen Abstand von 50,00 m parallel zur Ostgrenze des Borlefzener Kirchweges bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 248 der Flur 4, Gemarkung Uffeln (Grundstück Borlefzener Kirchweg 33). c) Im Norden:

Ausgehend vom Endpunkt unter b) das Flurstück 248, Flur 4, Gemarkung Uffeln, diagonal auf seinen südwestlichen Grenzpunkt hin durchschneidend und in gerader Linie Unterquerung des Borlefzener Kirchweges in südwestliche Richtung weiterverlaufend über das Grundstück Gemarkung Üffeln, Flur 7, Flurstück 703 bis in Höhe des Schnittpunktes mit der südlichen Verlängerung der Ostgrenze des Wegeflurstückes 652 der Flur 7 (35,00 m südlich des südöstlichen Grenzpunktes der vorgenannten Wegeparzelle).

d) Im Westen:

Bei dem unter c) genannten Schnittpunkt nach Süden abknickend, entlang der Verlängerung der Ostgrenze des Wegeflurstückes 652 bis zu einem Punkt auf der Nordgrenze des Flurstückes 476 der Flur 7, Gemarkung Uffeln, der 23,00 m vom nordöstlichen Grenzpunkt dieser Parzelle entfernt ist. Von hier aus nach Westen abknickend entlang der Nord- bzw. Westgrenze des Flurstückes 476 sowie der Nordgrenze des Flurstückes 587 bis zu dessen nordwestlichem Grenzpunkt. Weiter in südliche Richtung der Westgrenze des Flurstückes 587, der West- bzw. Südgrenze des Flurstückes 586 sowie der Westgrenze des Flurstückes 585 der Flur 7 der Gemarkung Uffeln folgend bis auf die nördliche Begrenzung der Gemeindestraße "Rosenburg", diese querend und anschließend nach Süden auf einer Länge von 35,00 m der Westgrenze des Flurstückes 45 der Flur 7 folgend.

- 2 -

- 2 -

Anschließend nach Osten abknickend und weiterführend in einer Tiefe von 35,00 m parallel zur Südgrenze des Gemeindeweges "Rosenburg" sowie entlang der Südgrenzen der Flurstücke 269 und 764 bis zu einem Punkt, der 40,00 m von der Westgrenze des Borlefzener Kirchweges entfernt liegt. Von hier aus in Richtung Süden der vorgenannten Straße in einem Parallelabstand von 40,00 m folgend bis zum Ausgangspunkt unter a). (2) Die im Planteil der Festlegungssatzung eingetragene Begrenzung des Satzungs-

gebietes ist verbindlich.

Festlegungsgehalt, sonstige Festsetzungen

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil

im Sinne des § 34 BauGB festgelegt. (2) Entlang der Ostgrenze und der Westgrenze des Satzungsgebietes wird gemäß § 9

Abs.1 Ziffer 25 a) BauGB ein jeweils 10,00 m breiter Pflanzstreifen, be-

- stehend aus bodenständigen und standortgerechten Gehölzen (1. Laubbäume und 2. Größe sowie Sträucher als Unterpflanzung), festgesetzt. Die Anpflanzung ist laufend zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten. Natürliche Abgänge sind zu ersetzen. (3) Verlauf und Abgrenzung des darüber hinaus im Planteil der Satzung zeichnerisch festgesetzten Pflanzstreifens sind insoweit verbindlich.
- * Laubeaume Tu. 2. § 3 Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Vlotho am 6. Juli 1988 beschlossene Festlegungssatzung nach § 34 Abs.4 Ziffer 2 BauGB für den Siedlungsbereich "Uffeln-Buhn" ist dem

Regierungspräsidenten in Detmold am 24. Februar 1989 gemäß § 11 des Baugesetz-buches vom 08.12.1986 (BGB1 I S.2253) angezeigt worden. Der Regierungspräsident

Ordnung sowe : Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

in Detmold hat am 10. November 1989 erklärt, daß die Satzung Rechtsvorschriften nicht verletzt. Die Satzung über die Festlegung des Siedlungsbereiches "Uffeln-Buhn" als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB kann im Rathaus der Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 4973 Vlotho, Bauamt, Zimmer 31, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung am Tage nach

- 3 -

¿s wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGB1 I S.2253) bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der

- 3 -

geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl I S.2253) über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Außerdem kann gemäß § 4 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S.475) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt; b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden; c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet; d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vlotho vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die

Vlotho, den 23. November 1989

den Mangel ergibt.

ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wattenberg, Bürgermeister